

Im Rahmen dieser

VEREINBARUNG

wird zwischen den Vertragsparteien und zwar der

Stadtgemeinde Kufstein, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel und zwei mitunterfertigenden Mitgliedern des Stadtrates als *Berechtigte* sowie der

Mauracher Entsorgungs GmbH, FN 56916 a, Salurner Straße 2, 6330 Kufstein, vertreten durch die Geschäftsführung, firmen- und formgerecht gefertigt durch diese, im folgenden *Entsorgungsunternehmen*

im Einzelnen folgendes festgehalten, außer Streit gestellt und vereinbart:

Grundbuch / Vertragsgegenstand

Das Entsorgungsunternehmen ist aufgrund des Mietvertrages vom 29.5.2018 berechtigt im Vertragszeitraum auf der Liegenschaft in EZ 2055 KG 83008 Kufstein, darin auf dem GST 514/2 und 501 im Gesamtlächenausmaß von 9007 m², Abfälle laut Liste (Beilage A des Mietvertrages) zu lagern. Diese Vereinbarung ist den Vertragsteilen hinreichend bekannt und liegt unter anderem dieser Vereinbarung zugrunde.

Festgehalten wird, dass das Entsorgungsunternehmen zu U-ABF 33/77-2019, beim Amt der Tiroler Landesregierung um Genehmigung einer Baurestmassenaufbereitungsanlage samt Zwischenlager für die Lagerung von Asbestabfällen (SN 31437, eingeschränkt auf sog. künstliche Mineralfasern) und Asbestzement (SN 31412) beantragt hat.

Im Nahebereich der geplanten Anlage befindet sich das Bezirkskrankenhaus Kufstein, mehrere Kindergärten und das seit Jahren zielgerichtet ausgebaute Wohngebiet Endach.

Selbstverpflichtung / Vereinbarung

Mit Schreiben vom 12.9.2019 hat das Entsorgungsunternehmen aus Eigenem erklärt, von der Übernahme von sog. Asbestabfällen zurück zu treten und den Antrag auf Genehmigung zu U-ABF 33/77-2019 entsprechend einzuschränken. Mit Schreiben an das Amt der Tiroler Landesregierung vom gleichen Tag wurde der Antrag auf Genehmigung der Lagerung von bisher projektgegenständlichen Abfallarten hinsichtlich der SN 31412 sowie SN 31437 eingeschränkt und ausdrücklich erklärt, dass die Übernahme zur Lagerung und/oder Umladung dieser Abfallarten auf der gegenständlichen Anlage auch zukünftig nicht (mehr) beabsichtigt ist, der Antrag bzgl. der Lagerung und Aufbereitung der übrigen, nicht gefährlichen Abfallarten vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Diese Schreiben sind den Vertragsparteien hinreichend bekannt und liegen dieser Vereinbarung zugrunde.

Das Entsorgungsunternehmen erklärt nunmehr ausdrücklich und unwiderruflich gegenüber der daraus Berechtigten, Stadtgemeinde Kufstein, in Zukunft und unabhängig von den Rechtsverhältnissen bezüglich der betroffenen Liegenschaftsteile (derzeit GST 514/2 und 501, je in EZ 2055) auf die Übernahme, jedwedes Anbot zur Übernahme, das auch nur kurzzeitige Abstellen oder Lagern sowie jede Art der Bearbeitung und Behandlung von Materialien der Abfallgruppe SN 31412 und SN 31437 sowie auf eine neuerliche Antragstellung dort auch in Zukunft zur Gänze zu verzichten.

Das Entsorgungsunternehmen wird diese Verpflichtung im Falle der Übertragung der Rechtspositionen aus dem Mietvertrag vom 29.5.2018 an Dritte auf diese(n) überbinden und die Berechtigte dadurch rechtsverbindlich in

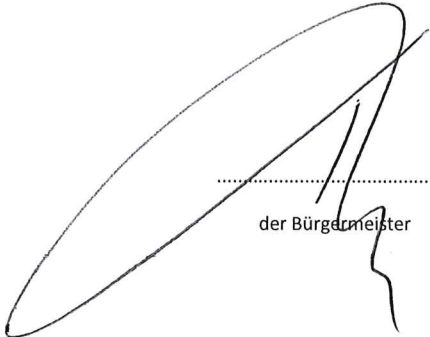
die Lage versetzen, die Ansprüche aus dieser Vereinbarung auch gegen allfällige Rechtsnachfolger geltend zu machen.


Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass mit allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung die Berechtigte, jeweils unmittelbar und uneingeschränkt jede Verletzung dieser Verpflichtung auch gerichtlich durchsetzen kann, ohne weitere Aufforderung gerichtlich Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend machen und einstweilige Verfügungen zur sofortigen Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes und/oder der Verhinderung jedweder Maßnahmen welche dieser Vereinbarung oder auch nur deren Zielsetzung widersprechen zu ergreifen.


Kosten

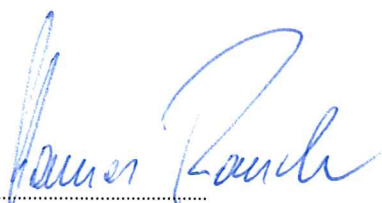
Rechtsberatungs- und Vertretungskosten fallen bei beiden Vertragsteilen bis zur Vertragsunterfertigung nicht an und werden im Übrigen jeweils von der Vertragspartei endgültig und ohne Anspruch auf Ersatz getragen, welche diese für sich in Anspruch nimmt. Darüberhinausgehende Ausgleichszahlungen erfolgen keine.

für die Stadtgemeinde Kufstein


.....
der Bürgermeister


Rundstempel


.....
Stadtrat


.....
Stadtrat

für die Mauracher Entsorgung GmbH, FN 56916 a, satzungsgemäß

Mauracher Entsorgung
Gesellschaft m.b.H.
A-6830 Kufstein, Salurnerstr. 2
Tel. 05372 / 63 5 99, Fax DW 20

.....
die Geschäftsführung

Kufstein am 24.9.2019